



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

16. Oktober 2001

NR.

1996

Luterbach: Gestaltungsplan "Hofstatt" (GB Nr. 698) mit Sonderbauvorschriften / Genehmigung

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde Luterbach unterbreitet dem Regierungsrat den Gestaltungsplan "Hofstatt" (GB Nr. 698) mit Sonderbauvorschriften (SBV) zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 5. März 2001 den bisherigen Gestaltungsplan aufgehoben. Der neue Gestaltungsplan mit den dazugehörigen Sonderbauvorschriften regelt die Erschliessung des Baugebietes Hofstatt, den Bau einer öffentlichen Fuss- und Radfahrer Verbindung zwischen der Deitingen- und der Affolterstrasse, die Sicherstellung des Lärmschutzes zur Parzelle Nr. 1391 und einer Sichtschutzwand zu den Parzellen GB Nrn. 753 und 863. Er lässt ausreichende Freiheiten für den allfälligen späteren Bau einer Dorfkernumfahrungsstrasse zwischen der Deitingen- und der Affolterstrasse. Der Gemeinderat hat einen ersten Gestaltungsplan, welcher in der Zeit vom 10. März bis 10. April 2000 aufgelegt worden war, auf Antrag des Amtes für Raumplanung von der Genehmigung durch den Regierungsrat zurückgezogen. Der Nutzungsplan war dem Amt für Raumplanung nicht zur Vorprüfung unterbreitet worden und hielt der Recht- und Zweckmässigkeitsprüfung nicht stand. Die wichtigste Beanstandung betraf die als privat vorgesehene Strassenerschliessung des gesamten Baugebietes. Das Amt für Raumplanung beurteilte dies als nicht im Sinne von § 103 Planungs- und Baugesetz (PBG) und deshalb als offensichtlich nicht recht- und zweckmässig (§ 18 PBG). In dem nun dem Regierungsrat zur Genehmigung beantragten Plan ist die Erschliessung des gesamten Baugebietes mit öffentlichen Strassen vorgesehen.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 7. Juni bis zum 6. Juli 2001. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat genehmigte den Nutzungsplan am 28. Mai 2001 unter dem Vorbehalt von Einsprachen.

Formell wurde das Planverfahren richtig durchgeführt.
Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

3. Beschluss

- 3.1. Der Gestaltungsplan "Hofstatt" (GB Nr. 698) mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Luterbach wird genehmigt.
- 3.2. Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft. Insbesondere wird der bisherige Gestaltungsplan "Hofstatt" (RRB Nr. 1906 vom 13. August 1996) aufgehoben.

- 3.3. Die Gemeinde wird eingeladen, dem Amt für Raumplanung bis zum 30. November 2001 noch ein mit den Genehmigungsvermerken der Gemeinde versehenes Planexemplar zuzustellen.
- 3.4. Die Planbearbeitung hatte – insbesondere wegen der fehlenden Vorprüfung – einen erheblichen Mehraufwand zur Folge, so dass sich eine Bearbeitungs- und Genehmigungsgebühr von Fr. 3'800.-- rechtfertigt. Die Gemeinde Luterbach hat zusammen mit Publikationskosten von Fr. 23.--, eine Genehmigungsgebühr von insgesamt Fr. 3'823.-- zu bezahlen. Dieser Betrag wird dem Kontokorrent der Einwohnergemeinde Luterbach Nr. 111.240 belastet.
- 3.5. Der Gestaltungsplan steht vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Gemeinde hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 PBG, die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.

Staatsschreiber

Dr. K. Fuchs

Kostenrechnung EG Luterbach

Genehmigungsgebühr	Fr.	3'800.--	(Kto. 6010.431.01)
Publikationskosten	Fr.	<u>23.--</u>	(Kto. 5820.435.07)
Total	Fr.	3'823.--	
		=====	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 111.240

Bau- und Justizdepartement (2) Bi/Ci

Amt für Raumplanung (3), mit 1 gen. Plan (später) [H:\Daten\Projekte\057np00239VRRB_GP_Hofstatt.doc]

Amt für Umwelt

Amtschreiberei Wasseramt

Sekretariat Katasterschätzung

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Finanzen/Debitorenbuchhaltung

Gemeindepräsidium der EG, 4542 Luterbach, mit 1 gen. Plan (später), (Belastung im Kontokorrent)

Bauverwaltung / Baukommission der EG, 4542 Luterbach

Planungskommission der EG, 4542 Luterbach

Stefan Rudolf, Dipl. Architekt ETH/SIA, Von Roll Areal 53, 4710 Klus

Heinrich Schachenmann, Büro für Raumplanung, Dorfstrasse 14, 4581 Küttigkofen

Ing. Büro Weber Angehrn Meyer, Florastrasse, 4500 Solothurn

Sutter Bauunternehmung AG, Hauptstrasse, 3429 Hellsau

Staatskanzlei (Amtsblatt: Einwohnergemeinde Luterbach: Genehmigung Gestaltungsplan "Hofstatt" (GB Nr. 698) mit Sonderbauvorschriften)

Regierungsratsbeschluss

vom 23. September 2003

Nr. 2003/1824

AEK Energie AG, Solothurn / Kehrichtbeseitigungs-AG, Zuchwil: Kantonales Nutzungsplanverfahren zur planungsrechtlichen Sicherstellung einer Ferndampfleitung zwischen der Kebag AG Zuchwil und der Papierfabrik m-real Biberist mit Rodungsgesuch / Genehmigung**1. Feststellungen**

Die AEK Energie AG, Solothurn und die Kehrichtbeseitigungs-AG, Zuchwil beantragen für die planungsrechtliche Sicherstellung einer Ferndampfleitung zwischen der Kebag AG Zuchwil und der Papierfabrik m-real Biberist dem Regierungsrat ein kantonales Nutzungsplanverfahren nach § 68 lit. d) des Planungs- und Baugesetzes (PBG) durchzuführen. Die Ferndampfleitung führt durch die Gemeinden Zuchwil, Luterbach, Derendingen und Biberist.

Der kantonale Nutzungsplan besteht aus folgenden Unterlagen:

- Nr. 7636/1 und 1 A, Abschnitt Zuchwil-Luterbach
- Nr. 7636/2 und 2 A, Abschnitt Luterbach-Derendingen
- Nr. 7636/3 und 3 A, Abschnitt Derendingen
- Nr. 7636/4, Abschnitt Biberist

zur Orientierung

- Bauphasenpläne Massstab 1:1'000, Blatt 5-8
- Raumplanungsbericht
- Ergänzung des Raumplanungsberichtes für die 2. öffentliche Teilaufgabe

Rodungsgesuch vom 4. April 2003 (mit diversen Nachträgen) und mit

- Waldrodungsplan Situation 1:1'000 (Nr. 7636/13; 04.12.2002, Index 2.] 04.04.2003)
- Waldrodungsplan Situation 1:1'000 (Nr. 7636/14; 04.12.2002, Index 3.] 10.09.2003)
- Waldrodungsplan Situation 1:1'000 (Nr. 7636/15; 04.12.2002, Index 2.] 04.04.2003)
- Waldrodungsplan Situation 1:1'000 (Nr. 7636/16; 04.12.2002, Index 2.] 04.04.2003)
- Ersatzaufforstung Situation 1:5000 (ohne Nr. und Datum; vis. Kantonsforstamt, 17.09.2003 / DVB)

2. Erwägungen

2.1 Projektbeschrieb

Aufgrund der guten Erfahrungen mit den bestehenden Energie-Verbundnetzen mit den Firmen Attisholz und Sulzer/Scintilla wird eine Nutzung des Dampfes der Kebag AG durch die Papierfabrik m-real in Biberist angestrebt. Die Kehrichtbeseitigung-AG in Zuchwil wäre mit den bestehenden Anlagen und der aktuellen Kehrichtmenge in der Lage, pro Stunde 30 Tonnen Dampf an die m-real abzugeben. Mit der Realisierung der Dampfleitung könnte die Kebag AG rund einen Drittel des Energieverbrauchs der Papierfabrik m-real decken und somit als externe Energiezentrale an die EBAG (rechtlich von der Papierfabrik unabhängiger Energieerzeuger der m-real) dienen. Das Vorhaben ist nicht nur durch seine unmittelbaren Vorteile interessant, sondern vielmehr auch durch die langfristig erreichbaren wirtschaftlichen und Umweltziele, nämlich:

- Verminderung des CO₂-Ausstosses der Papierfabrik um 50'000 Tonnen/Jahr
- Verminderung des NO_x-Ausstosses der Papierfabrik um 35 Tonnen/Jahr
- Substitution von 250 GWh Gas für die Energieerzeugung in der Papierfabrik
- Befreiung der Papierfabrik von der ab 2004 möglichen CO₂-Abgabe (Bundesgesetz über die Reduktion der CO₂-Emissionen, CO₂-Gesetz) und den massiv reduzierten Verbrauch fossiler Brennstoffe
- Langfristige Sicherung von Arbeitsplätzen in der Region durch die Nutzung kostengünstiger Energie.

Aufgrund der erreichbaren Einsparung fossiler Energieträger leistet das Vorhaben einen bedeutenden Beitrag zur nachhaltigen Energienutzung in den beteiligten Betrieben. Die Distanz zwischen Dampferzeuger und Verbraucher beträgt ca. 3.5 km Luftlinie und 5-6 km Länge. Der Dampftransport wird über eine Dampfleitung von 508 mm Innendurchmesser (Aussendurchmesser mit 20 cm Isolation ca. 910 mm) durchgeführt. Parallel zur Dampfleitung wird eine Leitung zur Kondensatrückführung verlegt. Nennweite ca. 140 mm, Aussendurchmesser mit Isolation ca. 300 mm. Die Dampfleitung wird mehrheitlich oberirdisch auf Stützen geführt, abschnittsweise unterirdisch.

Das Vorhaben ist nicht UVP-pflichtig. Die Untersuchung der umweltrelevanten Aspekte ist zusammen mit der raumplanerischen Interessenabwägung im Raumplanungsbericht nach Art. 47 RPV dargestellt.

2.2 Linienführung / Variantenvergleich

Für die Linienführung der Ferndampfleitung zwischen der Kebag AG Zuchwil und der m-real Biberist wurden zahlreiche Varianten im Zwischengelände der Siedlungen von Luterbach / Derendingen und demjenigen von Zuchwil / Biberist geprüft. Das Ergebnis der Interessenabwägung ist im Raumplanungsbericht nach Art. 47 RPV dargestellt. In Abwägung aller Interessen beantragen die Gesuchsteller eine Linienführung entlang dem Emmenkanal. Im Bereich der Wohnsiedlungen soll die Leitung weitgehend erdverlegt werden.

Genehmigungsinhalt der Nutzungspläne ist die Linienführung der projektierten Dampfleitung, differenziert dargestellt in oberirdisch und erd- bzw. unterirdisch verlegt. Zur Orientierung werden die während dem Bau beanspruchten Flächen für Baupiste, Rohrlager, Installations- und Umschlagplätze, Rohrlager, usw. im Bauphasenplan ausgewiesen.

2.3 Mitwirkung / Öffentlichkeitsarbeit

Der Entwurf des kantonalen Nutzungsplanes wurde im Rahmen eines breit angelegten Vernehmlassungs- und Mitwirkungsverfahrens im Winter 2002/2003 in allen Standortgemeinden der Öffentlichkeit vorgestellt.

Der kantonale Nutzungsplan erfordert analog zu anderen Erschliessungsplänen (Strassen- und Baulinienplänen) kein nachgelagertes Baugesuchsverfahren (vgl. § 3 Absatz 2 lit b KBV). Die Plangrundlage im Massstab 1:1'000 ermöglicht eine detaillierte Darstellung der Linienführung. Die Einwohnergemeinden und die durch den Leitungsbau unmittelbar betroffenen Grundeigentümer, mehrheitlich die Bürgergemeinden, sollen während der Bauzeit über die Umsetzung der Nutzungspläne laufend orientiert werden. Geringfügige Abweichungen von den Nutzungsplänen oder Präzisierungen bei Detailfragen sind vor Ort rechtzeitig mit der Bauverwaltung der betreffenden Gemeinde abzusprechen.

2.4 Nebenbewilligungen

Die erforderlichen Nebenbewilligungen sind nach § 134 PBG im Nutzungsplanverfahren zu koordinieren und soweit als möglich - und sinnvoll - im Beschluss über die Genehmigung des Nutzungsplanes zu erteilen. Folgende Nebenbewilligungen sind erforderlich:

- Ausnahmbewilligung für die Rodung von Waldareal nach Art. 5 ff Bundesgesetz über den Wald (WaG; SR 921.0)
- Ausnahmbewilligung für die nachteilige Nutzung von Waldareal nach Art. 16 Bundesgesetz über den Wald (WaG; SR 921.0)
- Ausnahmbewilligung zur Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes
- Wasserrechtliche Bewilligung für den Einbau unter den höchsten Grundwasserspiegel (HGW) nach § 15 Abs. 1 und 2 kant. Gesetz über die Rechte am Wasser (Wasserrechtsgesetz WRG, BGS-Nr. 712.11, vom 27. September 1959), resp. Ausnahmbewilligung nach Anhang 4 Ziff. 211 Abs. 2 der eidg. Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201, vom 28. Oktober 1998) für die Unterschreitung des mittleren Grundwasserspiegels (MGW)
- Wasserrechtliche Bewilligung und Ausnahmbewilligung zur Querung der Emme und zum Näherbau an den Fluss
- Fischereipolizeiliche Bewilligung gemäss Art. 8 und 9 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGFi)
- Bewilligung für die Unterquerung der Luterbachstrasse in Luterbach im Bereiche der Emmebrücke und Befestigung der Leitungen unter der Platte der Emmebrücke
- Bewilligung für die Unterquerung der Autobahn A5 in Luterbach, im Bereiche der Emme kanalbrücke, Objekt S 106
- Bewilligung für die Unterquerung der Luzernstrasse in Derendingen, im Bereiche der Emmebrücke
- Bewilligung für das Befahren von Waldstrassen mit Motorfahrzeugen bzw. zum Befahren von mit Fahrverbot belegten Flur- und Forststrassen.

2.5 Verfahren

Die öffentliche Auflage des Nutzungsplanes und des Rodungsgesuches erfolgten in der Zeit vom 4. April bis 3. Mai 2003. Innerhalb der Auflagefrist gingen folgende Einsprachen ein (davon 80 gleichlautend):

- Gemeinderat der Einwohnergemeinde Luterbach, 4542 Luterbach
- Bürgergemeinde Luterbach, 4542 Luterbach
- Gemeinderat der Einwohnergemeinde Derendingen, 4552 Derendingen
- Bürgergemeinde Derendingen, 4552 Derendingen
- Dubach Hans, Birkenweg 5, 4552 Derendingen (als Vertreter der 80 gleichlautenden Einsprachen)
- Zürcher Martin und Romy, Untere Emmengasse 14, 4542 Luterbach (Post 4552 Derendingen) v.d. Strausak Theo, Fürsprech und Notar, Platzer Strausak Gruner Partner, Gurzelgasse 27, 4502 Solothurn
- Grollimund Remi und Susanne, Untere Emmengasse 10, 4542 Luterbach (Post 4552 Derendingen) v.d. Strausak Theo, Fürsprech und Notar, Platzer Strausak Gruner Partner, Gurzelgasse 27, 4502 Solothurn
- Schneider Silvia, Untere Emmengasse 12, 4542 Luterbach (Post 4552 Derendingen) v.d. Strausak Theo, Fürsprech und Notar, Platzer Strausak Gruner Partner, Gurzelgasse 27, 4502 Solothurn
- Stettler Kurt und Esther, Untere Emmengasse 14a, 4542 Luterbach (Post 4552 Derendingen) v.d. Strausak Theo, Fürsprech und Notar, Platzer Strausak Gruner Partner, Gurzelgasse 27, 4502 Solothurn
- Coray-Heeb Robert und Monika, Ob. Emmengasse 6, 4552 Derendingen
- Emmenhof Immobilien AG, Emmenhofstrasse 4, 4552 Derendingen
- Schneiter Fredy und Liliane, Untere Emmengasse 18, 4552 Derendingen, v. d. Gressly & Kiefer, Advokatur Notariat Verwaltungen, Bielstrasse 8, 4502 Solothurn
- Stocker Pia, Untere Emmengasse 6, 4552 Derendingen
- Werthmüller Amalia, Untere Emmengasse 6, 4552 Derendingen
- Ast Jannette, Untere Emmengasse 8, 4552 Derendingen
- Werthmüller Rolf, Untere Emmengasse 6, 4552 Derendingen
- Leisi Pascal, Untere Emmengasse 16, 4552 Derendingen
- Baumgartner Vroni und Paul, Emmenholzweg 10, 4552 Derendingen

Die Einsprecher verlangen im wesentlichen eine unterirdische Linienführung im Bereich der Siedlungsgebiete. Das Projekt an sich wird nicht bestritten. Gegen die geplanten Rodungen gingen keine Einsprachen ein.

Zusätzlich verlangen:

- Die Bürgergemeinde Luterbach:
Führung der Ferndampfleitung bei der Pfadiheimbrücke unter dieser hindurch.
- Gemeinderat Derendingen:
Die Ferndampfleitung dürfe nicht auf der Bachauslaufseite vom Obergadenbach geführt werden und zudem sei die Leitung mit einheimischen Pflanzen zu begrünen.
- Die Bürgergemeinde Derendingen bittet anstelle einer Einsprache die folgenden Punkte zu beachten:
Die Erdarbeiten inkl. Aufforstung und Wiederherstellungsarbeiten sollen in der Zeit zwischen Oktober 2003 und April 2004 erfolgen. Sie wünscht zudem bei der Detailprojektierung im Bereich des Fussgänger- und Velosteges beim Regulierwerk am Emmenquerkanal mit einbezogen zu werden.
- In den gleichlautenden Einsprachen wird auf einen Widerspruch der Planung im Bereich der Kanalbrücke hingewiesen. Zudem befürchten einzelne Einsprecher Lärmimissionen und eine Wertverminderung ihrer Liegenschaften.

Aufgrund der Einsprachen beantragt die Bauherrschaft ihrerseits in zwei Abschnitten, nämlich bei der unteren Emmengasse und beim Weidenweg in Derendingen, neu die Leitung ebenfalls unterirdisch zu verlegen. Zudem soll die Dampfleitung in Luterbach bei der „Pfadiheimbrücke“ unter der Brücke hindurch geführt werden. Die Änderungen hatten eine zweite Auflage in den betroffenen Gemeinden Derendingen und Luterbach in der Zeit vom 20. Juni bis 19. Juli 2003 zur Folge.

Gegen die zweite Teilaufgabe sind wiederum zahlreiche - mehrheitlich gleichlautende - Einsprachen eingegangen.

- Gemeinderat der Einwohnergemeinde Derendingen, 4552 Derendingen
- Dubach Hans, Birkenweg 5, 4552 Derendingen (als Vertreter von 364 gleichlautenden Einsprachen)
- Borer Franz, Judith und Matthias, Holunderweg 1, 4552 Derendingen
- Ursprung Peter und Franziska, obere Emmengasse 14, 4552 Derendingen

Die Einsprecher verlangen eine noch weitergehendere unterirdische Linienführung.

Am 12. August 2003 führten das Amt für Raumplanung, Vertreter des Rechtsdienstes des Bau- und Justizdepartementes und weitere involvierte kantonalen Fachstellen mit Vertretern der Einsprecher, des Gemeinderates Derendingen und den Investoren / Projektverfassern im Abschnitt des Weidenweges in Derendingen einen Augenschein durch.

Die Bauherrschaft, vertreten durch die AEK Energie AG, Solothurn beantragen das Projekt gemäss der ersten Planaufgabe und mit den Änderungen der zweiten Planaufgabe zu genehmigen. Die Einsprecher halten an ihren Einsprachen fest.

Ein Teil der Einsprecher und Einsprecherinnen der gleichlautenden Einsprache ist vom Projekt nicht direkt betroffen und deshalb zur Einsprache nicht legitimiert. Aus verfahrensökonomischen Gründen wird darauf verzichtet, die Legitimation im Einzelfall abzuklären, weil die Legitimation eines Teils der Einsprecher ohne Zweifel gegeben ist.

2.6 Behandlung der Einsprachen

2.6.1 Einsprachen gegen die 1. öffentliche Auflage

Den Einsprachebegehren auf dem Gemeindegebiet Luterbach und Derendingen (im Bereich der unteren Emmengasse) wird mit den Aenderungen gemäss der zweiten Auflage vollständig entsprochen. Ueber die nicht erledigten Einsprachen im Bereich der oberen Emmengasse / Emmenholzweg / Weidenweg wird nachfolgend zusammen mit den Einsprachen gegen die zweite Planauflage entschieden.

2.6.2 Einsprachen gegen die 2. öffentliche Auflage

2.6.2.1 Der Gemeinderat Derendingen beantragt in seiner Einsprache, die Ferndampfleitung sei im Bereich der Schützenstrasse (ab Emmenhof Immobilien AG bzw. Emmengarage) bis oberhalb Brücke resp. Ende Wohnquartier (Einmündung Buchenweg) in den Boden zu verlegen. Er begründet das Begehren damit, dass durch die oberirdische Leitungsführung das Landschafts- und Ortsbild nachhaltig negativ beeinflusst werde. Dies umso mehr, weil diese Gegend das Eingangstor zum Naherholungsgebiet sei. Es könne den Anwohnern und Anwohnerinnen nicht zugemutet werden, stets diese Röhren vor Augen zu haben.

Hans Dubach beantragt in Vertretung der 364 gleichlautenden Einsprachen ebenfalls, im Bereich Weidenweg, Höhe Einmündung Erlenweg bis Höhe Liegenschaften Buchenweg sei die Leitung in die Erde zu verlegen. Anlässlich des Augenscheins vom 12. August 2003 beantragt er im Sinne eines Eventualantrages, die Leitung im Gebiet zwischen Emmenholzweg und Emme oder entlang dem Emmenholzweg bis unterhalb „Pockenhaus“ unterirdisch zu legen. Mit Brief vom 18. August 2003 präzisiert und markiert Hans Dubach in einem Situationsplan den von den Einsprechern als „Ende der Bauzone“ verstandenen Ort und die im Bereich des „Pockenhauses“ beidseits des Emmenkanals liegenden Endpunkte der unterirdisch geforderten Leitung. Die Einsprecher beurteilen die auf dem Emmenkanal führende Leitung im Abschnitt „Kanal-Ueberlauf in die Emme“ bis Liegenschaft Emmengarage an der Schützengasse als weniger störend und deshalb machbar. Hingegen beantragen Sie, im Bereich der Liegenschaften Emmenholzweg 10 die Leitung auf die gegenüberliegende Seite zu verlegen bzw. im Sinne des Eventualantrages unterirdisch westlich des Emmenholzweges zu führen. Vroni und Paul Baumgartner, Emmenholzweg 10 und Peter und Franziska Ursprung, obere Emmengasse 14 erheben explizit Einsprache gegen die offene Linienführung im Bereich ihrer Liegenschaften. Die Familie Borer beantragt in ihrer Einsprache die Leitung unterirdisch in den Weidenweg selbst zu verlegen. Ihre Begehren begründen die Einsprecher damit, dass durch die oberirdische Leitung im bezeichneten Gebiet eine unzumutbare Störung des Ortsbildes und eine totale Verschandelung des Landschaftsbildes am Eingang zum Erholungsgebiet um den Entenweiher entstehe. Insbesondere rügen sie die Verlegung der oberirdischen Leitung im Abschnitt Weidenweg, Höhe Einmündung Erlenweg an das linke Ufer. Von der Kanalbrücke aus wäre der obere Teil des Flusslaufes durch die mind. 1.40 m hohe „Rohrwand“ kaum oder gar nicht mehr einsehbar. Sie kritisieren auch eine Verletzung des rechtsgültigen Schutzzoneplanes 1:2'500 der Einwohnergemeinde Derendingen (RRB Nr. 778 vom 6. März 1990), indem die oberirdische Leitung durch Schutzgebiete führe. Schliesslich befürchten die Einsprecher beim Betrieb der Anlage aufgrund thermisch bedingter mechanischer Bewegungen der Rohre aber auch aufgrund von Betriebsstörungen (Fehlfunktion von Ventilen etc.) akustische Emissionen. Durch die unterirdische Leitungsführung würde das Risiko einer Lärmbelästigung der Anwohner dagegen massiv reduziert, möglicherweise ganz ausgeschaltet. Die Einsprecher beurteilen die von der Bauherrschaft aufgeführten

bautechnischen Probleme im Vergleich zu dem Eingriff in die Siedlung und Landschaft als untergeordnet.

2.6.2.2 Die Bauherrschaft macht geltend, von der oberirdisch verlegten Rohren seien nachweislich keine Emissionen zu erwarten. Die Leitung sei in denjenigen Bereichen, die aus Gründen der Denkmalpflege (Industriehlehrpfad) oder der Nähe zu Wohnquartieren aus ästhetischen Gründen heikel seien, erdverlegt vorgesehen. Oberhalb der Brücke am Weidenweg sei eine weitergehende unterirdische Leitung aus technischen Gründen unverhältnismässig aufwändig und aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung nicht zwingend. Eine erdverlegte Leitung im Dammbereich bedeute einen Eingriff in das 145 Jahre alte, lose geschüttete Dammbauwerk und sei deshalb bautechnisch nicht zu verantworten. Die Dammschüttung bestehe aus heterogenem Emmenschotter (lose Sande, Kies, Steine) und sei bereits beim Ausbau des Weidenweges verschmälert und geschwächt worden. Damals wurde wasserseitig der Damm mit einer Verbauung verstärkt. Mit diesen Vorgaben sei ein realistisches Risiko eines undichten Dammes nach der Bauausführung vorhanden. Zudem müssten für die Baugrube Spundwände geschlagen werden. Schäden durch die Spundwandarbeiten an den umliegenden Liegenschaften seien nicht auszuschliessen. Ein Dammbruch wegen den Spundwandarbeiten bei vollem Kanal sei ebenfalls realistisch. Der Bau bei leerem Kanal hingegen bedeute während 5 Monaten kein Wasser im Kanal und damit keine Stromproduktion in dieser Zeit und eine Austrocknung des Flussbettes und damit verbunden die Verendung der wirbellosen Wassertiere. In einer geotechnischen Beurteilung kommt Dr. Henri Krussse, Beratender Geologe SIA, zum Schluss, dass eine Erdverlegung der Leitung im Bereich des Weidenweges sehr problematisch sei und ohne aufwändige bleibende Sicherungsmassnahmen, wie beispielweise den Ersatz des Dammes durch eine Mauer, der Eingriff mindestens lokal zu einer erheblichen Schwächung des Dammes führe. Dies werde früher oder später einen Bruch zur Folge haben.

Die erdverlegte Leitung im Trassee des Weidenweges, ab Erlenweg bis Bauzonengrenze bzw. Buchenweg, hat gemäss Kostenschätzung der Bauherrschaft Mehrkosten in der Höhe von ca. Fr. 1.2 Mio. zur Folge. Dies deshalb, weil die vorhandenen Kanalisations- und Wasserleitungen mit Provisorien umgeleitet werden müssten mit diversen Anpassungen der übrigen Werkleitungen. Zudem müssten die Zufahrten zu den privaten Liegenschaften während der Bauzeit sichergestellt werden und diverse Anpassung- und Instandstellungsarbeiten an der Strasse und den angrenzenden Privatliegenschaften erforderten einen zusätzlichen finanziellen Aufwand.

Hingegen ist die Bauherrschaft damit einverstanden, die anlässlich der zweiten öffentlichen Auflage von der Ost- auf die Westseite verlegte Leitung im Emmenkanal oberhalb der Brücke wieder gemäss der ersten Auflage rechtsufrig zu führen.

2.6.2.3 Die Leitungsführung im Bereich der Liegenschaften Emmenholzweg Nr. 10 und obere Emmengasse 14 ist nicht Gegenstand der 2. Planaufgabe. Die betroffenen Eigentümer haben aber bereits anlässlich der 1. Planaufgabe das Begehren gestellt, die Leitung sei unterirdisch zu führen. Die oberirdische Linienführung im Bereich der Profile 13 und 14 ist wegen der ostseitig gegebenen Situation mit Bauten, dem Kanalverlauf und dem Schutz vor Einsicht auf der Westseite sinnvoll angeordnet. Sie hat auch einen genügend grossen Abstand zu den Wohnbauten an der oberen Emmengasse. Einzig bei der Liegenschaft Nr. 10 führt die Leitung nahe an den Gebäulichkeiten bzw. am Sitzplatz vorbei. Der Augenschein vor Ort zeigt jedoch, dass die Leitung gegenüber dem Sitzplatz deutlich tiefer liegt und eine Beeinträchtigung auf die Wohnsituation auch wegen der Uferbestockung relativ gering ist. Blicke abzuklären, wieweit der vermuteterweise in der kantonalen Uferschutzzone erstellte Sitzplatz bewilligt ist und demzufolge überhaupt Schutz beanspruchen kann. Dessen ungeachtet ist die Leitungsführung unter Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Interessen sowie der technischen Machbarkeit und den örtlichen Gegebenheiten zweckmässig. Die beiden Einsprachen werden im Bezug auf die offene Linienführung im Abschnitt ihrer Liegenschaften abgelehnt.

Beim Entscheid über die Linienführung im Abschnitt Erlenweg bis Buchenweg bzw. Ende der Bauzone sind die vom Gemeinderat Derendingen und den Einsprechern dargelegten Interessen

denjenigen der Bauherrschaft bzw. des Projektes einer Ferndampfleitung und den baulichen und finanziellen Möglichkeiten gegenüber zu stellen. Es zeigt sich, dass der bauliche und finanzielle Mehraufwand für eine unterirdische Leitung auf einer Länge von 140 bis 170 m massiv und unverhältnismässig ist. Das Risiko eines Dammbbruchs bzw. die aufwändigen Sicherungsmassnahmen sind den Interessen der Einsprecher bzw. ihren Anliegen gegenüber zu stellen. Die Wohnbauten der Siedlung östlich des Weidenweges sind weitgehend nach Süden ausgerichtet und haben keinen unmittelbaren Bezug zum Emmenkanal. Die Gartengestaltung der privaten Wohnbauten ist derart, dass die Einsprecher bereits durch die heutige Situation wenig Einsicht auf den kurzen Abschnitt der offenen Leitung haben. Zudem wird die Leitung auf dem Emmenkanal durch die vorhandene bzw. noch zu ergänzende Uferbestockung weitestgehend abgeschirmt. Für das Naherholungsgebiet liegt der wichtige Zugang zum Gebiet des „Enteliweiher“ bei der Brücke. An dieser Stelle liegt die Leitung unterirdisch, so dass keine Beeinträchtigung zu befürchten ist. Den von den Einsprechern eingebrachten Konflikt der Leitungsführung mit dem Schutzzonenplan 1:2500 (RRB Nr. 778 vom 6. März 1990) der Gemeinde Derendingen gilt es zu relativieren. Im Evaluationsverfahren für die beste Linienführung wurde den Aspekten des Natur- und Landschaftsschutzes grosse Bedeutung beigemessen. So nimmt die nun zur Genehmigung beantragte Linienführung Rücksicht auf die kantonalen Schutz- und Vorranggebiete gemäss Richtplan 2000 und die im kommunalen Schutzzonenplan ausgeschiedenen Naturstandorte und -gebiete. Die offene Linienführung tangiert nur gerade die östliche Kanalböschung oberhalb der Brücke zum „Enteliweiher“. Im Schutzzonenplan ist das betreffende Gebiet als „Hochstaudenfluren und Extensive Mähwiese“ ausgewiesen. Der Augenschein vor Ort zeigt, dass vom Leitungsbau fast ausschliesslich eine nur wenig schützenswerte Mähwiese betroffen ist. Die naturschützerischen Anliegen wären auf der Westseite des Kanals, selbst bei unterirdischer Leitungsführung, viel einschneidender tangiert.

Das Begehren der Einsprecher, die Leitung bis auf die Höhe des „Pockenhauses“ unterirdisch zu führen, ist somit abzulehnen. Das öffentliche Interesse an einer erdverlegten Leitung ausserhalb des Siedlungsgebietes ist gegenüber dem Mehraufwand ungleich geringer zu werten. Zudem ist die Leitung rechtsufrig des Emmenkanals gelegen, wenig einsehbar. Schliesslich ist der Eingriff in die Natur und Landschaft während des Leitungsbaues bei einer oberirdischen Linienführung auf dem Emmenkanal deutlich geringer gegenüber der Variante erdverlegt.

Anlässlich des Augenscheins vom 12. August 2003 haben die Einsprecher einen Eventualantrag zur Diskussion gestellt. Demnach wäre die Leitung unterirdisch entlang des Emmenholzweges oder im Bereich zwischen dem Emmenholzweg und der Emme zu führen. Der Eingriff in das Waldareal und das Emmenvorland wäre bei dieser Variante massiv. Gestützt auf die Bestimmungen des Waldgesetzes und der Verordnungen zum Schutze der Emme mit ihrem Vorland kann diese Variante zum voraus nicht in Betracht fallen. Aehnliche Varianten wurden auch bereits anlässlich der Grobevaluation untersucht und als unzweckmässig beurteilt und deshalb ausgeschlossen.

Dem Begehren des Gemeinderates Derendingen, die Leitung im Bereich des Obergadenbaches wegen dem dort vorkommenden Eisvogel auf die dem Einmündungsbereich gegenüberliegende Seite zu verlegen, wird entsprochen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Linienführung der Ferndampfleitung gemäss der 1. Auflage und den zugunsten der angrenzenden Bewohner und Bewohnerinnen von Luterbach und Derendingen mit Verbesserungen ergänzten 2. Auflage recht- und zweckmässig ist. Oberhalb der Brücke zum Gebiet des „Enteliweiher“ ist die Leitung rechtsufrig gemäss der 1. Auflage zu führen. Die Einsprachen werden, soweit darauf eingetreten werden kann, mit Ausnahme der vorgängig genannten Planänderungen, abgelehnt.

2.7 Materielle Bemerkungen

2.7.1 Waldareal

Die geplante Ferndampfleitung führt streckenweise durch Waldareal, wobei die Leitung zum Teil ober- und zum Teil unterirdisch verläuft. Für diese Beanspruchung von Waldareal sind eine Ausnahmegewilligung für die Rodung von Waldareal nach Art. 5 ff Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG; SR 921.0) und eine Ausnahmegewilligung für die nachteilige Nutzung von Waldareal nach Art. 16 WaG erforderlich.

Dauernde oder vorübergehende Zweckentfremdungen von Waldboden gelten als Rodungen und sind grundsätzlich verboten. Ausnahmegewilligungen können jedoch erteilt werden, wenn wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen, und wenn zudem die dafür nötigen Voraussetzungen gegeben sind (Art. 5 WaG).

Die gemäss Art. 5 Abs. 2 WaG für eine Rodung erforderlichen wichtigen Gründe und nötigen Voraussetzungen sind nach Auffassung der kantonalen Behörden im vorliegenden Fall gegeben:

- a. An der Sicherstellung der Energieversorgung der Wirtschaft besteht ein hohes öffentliches Interesse, das im vorliegenden Fall dem Interesse an der Walderhaltung zumindest gleichgestellt werden kann. Neben den unmittelbaren wirtschaftlichen Vorteilen leistet das Vorhaben auch bedeutende Beiträge zur langfristigen Sicherung von Arbeitsplätzen in der Region, zur Einsparung von fossilen Energieträgern und zur Verminderung des CO₂- und NO_x-Ausstosses.
- b. Das Vorhaben ist relativ auf den vorgesehenen Standort angewiesen (Verbindung der bestehenden Werke Kehrichtbeseitigungs-AG Zuchwil und Papierfabrik m-real Biberist; möglichst direkte Linienführung zur Minimierung der Energieverluste durch den Transport).
Im Rahmen der Projektbearbeitung wurde eine ausgedehnte Variantenevaluation durchgeführt. Insgesamt wurden 7 Varianten geprüft. Die zur Genehmigung vorgelegte Linienführung stellt nach Abwägung aller Interessen die optimale Variante hinsichtlich lösbarer Konflikte mit bestehenden baulichen und nicht baulichen Nutzungen und schützenswerten Interessen, wie dem Landschaftsbild- und Siedlungsbild oder dem Schutz von ökologisch wertvollen Standorten und Lebensräumen, und der technischen, rechtlich-planerischen, ökologischen und finanziellen Machbarkeit dar.
- c. Die Voraussetzungen der Raumplanung sind sachlich erfüllt (kantonaler Nutzungsplan).
- d. Die Rodung führt zu keiner erheblichen Gefährdung des Waldes und der Umwelt.
- e. Die vorgesehene Ersatzaufforstung mit vorwiegend standortheimischen Baum- und Straucharten grösstenteils an Ort und Stelle trägt den Belangen des Natur- und Heimatschutzes (Art. 5 Abs. 4 WaG) und der Forderung nach Realersatz in derselben Gegend mit vorwiegend standort-gerechten Arten (Art. 7 Abs. 1 WG) Rechnung.

Gegen das Rodungsgesuch gingen keine Einsprachen ein. Die Waldeigentümer und die Grundeigentümer der Ersatzaufforstungsflächen sind mit dem Vorhaben einverstanden. Auch von Seiten der zuständigen kantonalen Ämter werden keine Einwände gegen das Rodungsvorhaben erhoben.

Nachteilige Nutzungen von Waldareal, welche die Funktionen oder die Bewirtschaftung des Waldes gefährden oder beeinträchtigen, sind grundsätzlich unzulässig, können jedoch bei vor-

liegen wichtiger Gründe durch die Kantone ausnahmsweise bewilligt werden (Art. 16 WaG). Für das geplante Bauvorhaben liegen wichtige Gründe vor. Zudem werden Funktionen und Bewirtschaftung des Waldes nicht nachhaltig erheblich beeinträchtigt.

2.7.2 Grundwasser

Das Vorhaben benötigt eine wasserrechtliche Bewilligung für den Einbau unter den höchsten Grundwasserspiegel (HGW) nach § 15 Abs. 1 und 2 WRG, resp. eine Ausnahmbewilligung nach Anhang 4 Ziff. 211 Abs. 2 GSchV für die Unterschreitung des mittleren Grundwasserspiegels (MGW). Der Regierungsrat erteilt die Ausnahmbewilligung nach Anhang 4 Ziff. 211 Abs. 2 GSchV, resp. die wasserrechtliche Bewilligung nach § 15 Abs. 1 und 2 WRG. Dabei gelten die Auflagen gemäss Anhang 1 dieses Beschlusses.

2.7.3 Wasserbau

Das Vorhaben benötigt für die Verlegung der Dampf- und der Kondensatleitung im Areal sowie in der Bauverbotszone der Emme eine wasserrechtliche Bewilligung und eine wasserrechtliche Ausnahmbewilligung.

Das Amt für Umwelt (Fachstelle Wasserbau) hat das Projekt geprüft und festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung und einer Ausnahmbewilligung gegeben sind.

2.7.4 Unterquerung der Luterbachstrasse in Luterbach im Bereiche der Emmebrücke und Befestigung der Leitungen unter der Platte der Emmebrücke

Die Bewilligung mit allen erforderlichen Auflagen wird im Rahmen der wasserrechtlichen Bewilligung erteilt. Rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten sind die Ausführungspläne vom Amt für Verkehr und Tiefbau genehmigen zu lassen.

2.7.5 Unterquerung der Autobahn A5 in Luterbach, im Bereiche der Emmekanalbrücke, Objekt S 106

Die vorgeschlagene Leitungsführung tangiert das Brückenobjekt nur am Rande. Rohraufhängungen entfallen, da die Leitungen über dem Kanalwasserspiegel auf Ständern geführt werden. Der lichte Raum zwischen der Leitung und der Brückenuntersicht beträgt ca. 3.80 m. Damit ist der Brückenunterhalt ohne grosse Behinderungen gewährleistet. Vor Beginn der Bauarbeiten sind die Ausführungspläne mit den genauen Abmessungen vom AVT genehmigen zu lassen.

Bei späteren Unterhalts- oder Instandsetzungssarbeiten am Brückenbauwerk gehen sämtliche Mehraufwendungen, welche infolge Behinderungen durch die Leitungen entstehen, zu Lasten des Leitungseigentümers.

2.7.6 Unterquerung der Luzernstrasse in Derendingen, im Bereiche der Emmebrücke

Die Bewilligung mit allen erforderlichen Auflagen wird im Rahmen der wasserrechtlichen Bewilligung erteilt. Rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten sind die Ausführungspläne vom Amt für Verkehr und Tiefbau genehmigen zu lassen.

2.7.7 Bodenschutz

Die Leitung wird teilweise in den Boden verlegt werden. Im Hinblick auf die Bauphase sind deshalb Massnahmen zum Schutze des Bodens zu ergreifen.

2.7.8 Lärmschutz

Während der Bauphase können Lärmemissionen auftreten. Mit zweckmässigen Massnahmen können diese minimiert werden.

2.7.9 Luftemissionen

Während der Bauphase können sowohl auf der Baustelle als auch beim Transport von und zur Baustelle Emissionen entstehen. Wenn Massnahmen umgesetzt werden, die sich primär auf die Richtlinie "Luftreinhaltung auf Baustellen" und die Vollzugshilfe "Luftreinhaltung bei Bautransporten" abstützen, können die Vorschriften bezüglich Luftreinhaltung eingehalten werden.

2.7.10 Ersatzmassnahmen

Das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) bestimmt: "Lässt sich eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume durch technische Eingriffe unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden, so hat der Verursacher für besondere Massnahmen zu deren bestmöglichem Schutz, für Wiederherstellung oder ansonst für angemessenen Ersatz zu sorgen" (Art. 18, Abs. 1ter). Einzelne Bauabschnitte beeinträchtigen schutzwürdige Lebensräume wie Ufer- und Auenvegetation. Für diese Eingriffe hat der Verursacher für angemessenen Ersatz zu sorgen. Es ist vorgesehen, in einem grösseren Rahmen die Emme zwischen Luterbach und Zuchwil zu revitalisieren. Aus diesem Grund ist es sinnvoll, wenn der Verursacher an dieses Projekt einen angemessenen Beitrag leistet.

3. Beschluss

3.1 Die kantonalen Nutzungspläne über die Ferndampfleitung zwischen der Kebag AG Zuchwil und der Papierfabrik m-real Biberist bestehend aus Situationsplan Massstab 1:1'000

- Nr. 7636/1 und 1 A, Abschnitt Zuchwil-Luterbach
- Nr. 7636/2 und 2 A, Abschnitt Luterbach-Derendingen
- Nr. 7636/3 und 3 A, Abschnitt Derendingen
- Nr. 7636/4, Abschnitt Biberist
- Rodungsunterlagen in den Gemeinden Zuchwil, Luterbach, Derendingen

werden genehmigt.

Die Bauphasenpläne Massstab 1:1'000, Blatt 5-8 und der Raumplanungsbericht werden zur Kenntnis genommen.

3.2 Die Einsprachen werden, soweit sie die Leitungsführung auf dem Kanal oberhalb der "Enteliweiherbrücke" betreffen, gutgeheissen. Im übrigen werden sie, soweit diese durch die 2. Auflage nicht gegenstandslos geworden sind, abgelehnt.

3.3 Rodungsbewilligung und Bewilligung für die nachteilige Nutzung von Waldareal:

- 3.3.1 Der AEK Energie AG, 4502 Solothurn und der Kebag Kehrichtsbeseitigungs AG, 4528 Zuchwil wird die Bewilligung erteilt für die Rodung von insgesamt 4'990 m² Waldareal, davon 1'310 m² als definitive Rodung, zwecks Bau einer Ferndampfleitung zwischen der Kebag AG Zuchwil und der Papierfabrik m-real Biberist.
Die Rodungsbewilligung ist befristet bis 31. Dezember 2005 und bezieht sich auf die Parzellen GB Zuchwil 1720 und 1815, GB Luterbach 1433, 1434, 1437, 2053 und 590 sowie GB Derendingen 100 und 738 (Koord. ca. 610.195/229.255, 610.575/228.125 und 610.810/227.540).
- 3.3.2 Die Bewilligungsempfänger sind verpflichtet, eine Fläche von total 4'990 m² wieder aufzuforsten, davon 3'680 m² an Ort und Stelle und 1'310 m² in einer anderen Gegend auf Parzelle GB Steinhof 107 (Koord. ca. 619.270/223.220).
Die Ersatzaufforstung hat bis zum 31. Dezember 2005 zu erfolgen und ist bevorzugt mit standortheimischen Baum- und Straucharten auszuführen. Soweit möglich hat die Wiederbestockung der Rodungsflächen über Naturverjüngung zu erfolgen. Es ist ein naturnaher, strukturreicher Waldaufbau anzustreben. Falls erforderlich ist die Ersatzaufforstung vor Wild und Weidgang zu schützen.
- 3.3.3 Massgebend für Ziffer 3.3.1 bis 3.3.2 sind die Unterlagen zum Rodungsgesuch vom 4. April 2003, inkl. Nachträge [vis. Kantonsforstamt, 17.09.2003 / DVB], insbesondere die Pläne:
- Waldrodungsplan Situation 1:1'000 (Nr. 7636/13; 04.12.2002, Index 2.] 04.04.2003)
 - Waldrodungsplan Situation 1:1'000 (Nr. 7636/14; 04.12.2002, Index 3.] 10.09.2003)
 - Ersatzaufforstung Situation 1:5'000 (ohne Nr. und Datum; vis. Kantonsforstamt, 17.09.2003 / DBV)
- 3.3.4 Die Ausnahmegewilligung für die nachteilige Nutzung von Waldareal im Sinne eines Durchleitungsrechtes auf GB Luterbach 590 und 598, sowie GB Derendingen 1429 (Koord. ca. 610.564/228.003 bis 610.681/227.728; Länge ca. 260 m) wird erteilt, dabei darf die Breite der bewilligten Bauschneise während der Bauphase max. 5.0 m betragen. Massgebend für die Waldfläche, die beansprucht werden darf, sind die eingereichten Gesuchsunterlagen, insbesondere der Waldrodungsplan Situation 1:1'000 (Nr. 7636/14; 04.12.2002, Index 3.] 10.09.2003).
- 3.3.5 Mit den Rodungsarbeiten darf erst begonnen werden, wenn das Kantonsforstamt die entsprechende Schlagbewilligung erteilt hat. Diese ist rechtzeitig beim Kantonsforstamt Solothurn, Rathaus, 4509 Solothurn, zu beantragen.
- 3.3.6 Die Bewilligungsinhaber sind verpflichtet, den Natur- und Vogelschutzverein Derendingen rechtzeitig über den Beginn der Rodungsarbeiten zu orientieren, damit die Nistkästen abgehängt werden können.
- 3.3.7 Die Rodung und Ersatzaufforstung sowie die Bauarbeiten im Waldareal sind gemäss Weisungen und unter Aufsicht des zuständigen Kreisförsters auszuführen (Jürg Misteli, Forstkreis Wasseramt/Lebern-Ost, Tel. 032 627 23 45). Dieser ist rechtzeitig über den Beginn der Bauarbeiten zu informieren. Ohne vorherige Anzeichnung durch den Kreisförster dürfen im Waldareal keine Bäume gefällt werden.

- 3.3.8 Rodungen im Uferbereich des Emmekanal sind zurückhaltend vorzunehmen. Für evtl. Ersatzpflanzungen am Emmekanal sind möglichst Weichhölzer zu verwenden (Nahrung für den Biber).
- 3.3.9 Die Rodungs- und Bauarbeiten haben unter Schonung des ausserhalb der bewilligten Rodungsfläche liegenden Waldareals zu erfolgen. Es ist insbesondere untersagt, darin Baubaracken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien irgendwelcher Art zu deponieren, auch nicht vorübergehend.
- 3.3.10 Nach Beendigung der Bauarbeiten ist das beanspruchte Waldareal sorgfältig wiederherzustellen und zusammen mit dem Kreisförster eine Abnahme durchzuführen. Der Kreisförster entscheidet über allfällige Massnahmen zur Wiederherstellung der Ausgangsbestockung (zB. Anpflanzungen usw.). Der Abschluss der Wiederherstellungsarbeiten ist dem Kantonsforstamt unaufgefordert zu melden.
- 3.3.11 Die Ausnahmegewilligungen für die Rodung und für die nachteilige Nutzung von Waldareal können jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, wenn die Bedingungen und Auflagen des vorliegenden Regierungsratsbeschlusses nicht eingehalten werden.
- 3.3.12 Falls die Dampfleitung nicht mehr benötigt wird, ist diese auf Anordnung der zuständigen kantonalen Behörden wieder vollständig auf Kosten der Werkeigentümer aus dem Waldareal zu entfernen.
- 3.3.13 Durch Rodungsbewilligungen entstehende erhebliche Vorteile müssen nach Art. 9 Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG; SR 921.0) angemessen ausgeglichen werden. Der Kanton Solothurn erhebt zu diesem Zweck gestützt auf § 5 Abs. 2 Kantonales Waldgesetz (WaG-SO, BGS 931.11) eine Ausgleichsabgabe, die von den Waldeigentümern der Rodungsflächen zu entrichten ist. Im vorliegenden Fall übernimmt jedoch die Bauherrschaft die Bezahlung der Ausgleichsabgabe. Die Höhe der zu entrichtenden Ausgleichsabgabe wird vom Volkswirtschaftsdepartement in einer separaten Verfügung festgesetzt.
- 3.3.14 Die Pflicht zur Leistung der Ersatzaufforstung für die definitive Rodungsfläche ist im Grundbuch zu Lasten der betroffenen Grundstücke als öffentlichrechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken. Die zuständige Amtschreiberei wird beauftragt, im Grundbuch auf Kosten der Bewilligungsinhaber folgende Anmerkung einzutragen:
- zL. GB Steinhof 107: "Ersatzaufforstungsfläche 1'310 m² nach Art. 11 Abs. 1 WaV (SR 921.01)".
- 3.4 Aufgrund von Art. 18, Abs. 1ter hat der Verursacher für einen angemessenen Ersatz für die Beeinträchtigung von schutzwürdigen Lebensräumen zu sorgen. Aus diesem Grund wird der Verursacher verpflichtet, sich mit einem Beitrag von Fr. 50'000.- an einem Revitalisierungsprojekt an der Emme zu beteiligen. Der Betrag ist innert 30 Tagen seit Rechtskraft dieses Beschlusses auf ein Sperrkonto zugunsten des Staates einzuzahlen.
- 3.5 Naturschutzrechtliche Bewilligung:
Der AEK Energie AG wird gestützt auf Art. 22 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und §§ 17, 20, 31 ff., 38 ff. der kantonalen Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) folgende Ausnahmegewilligungen mit Auflagen und Bedingungen erteilt:
- Beseitigen von Ufervegetation für die Erstellung der Ferndampfleitung. Die Arbeiten sind auf das absolute Minimum zu beschränken.

- Nach Abschluss der Bauarbeiten ist das Ufer naturnah wiederherzustellen. Die Neuanpflanzung des Ufergehölzes hat mit einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen zu erfolgen.
- 3.6 Der Regierungsrat erteilt die wasserrechtliche Bewilligung nach § 15 Abs. 1 und 2 des kantonalen Gesetzes über die Rechte am Wasser (Wasserrechtsgesetz, WRG, BGS-Nr. 712.11, vom 27. September 1959) für den Einbau unter den höchsten Grundwasserspiegel (HGW) resp. die Ausnahmegewilligung nach Anhang 4 Ziff. 211 Abs. 2 der eidg. Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201, vom 28. Oktober 1998) für die Unterschreitung des mittleren Grundwasserspiegels (MGW) mit entsprechenden Auflagen und Bedingungen gemäss Anhang 1 dieses Beschlusses.
 - 3.7 Der Regierungsrat erteilt für die Verlegung der Ferndampf- und Kondensatleitung im Areal und in der Bauverbotszone der Emme, gestützt auf § 14 Abs. 1 Ziffer 1 sowie § 15 Ziffer 4 Wasserrechtsgesetz (WRG, BGS 712.11) vom 27. September 1959, § 6 Abs. 2 Wasserrechtsverordnung (WRV, BGS 712.12) vom 22. März 1960, § 32 Abs. 2 und § 35 Abs. 1 Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV, BGS 435.141) vom 14. November 1980, die wasserrechtliche Bewilligung und die wasserrechtliche Ausnahmegewilligung gemäss Anhang 2 dieses Beschlusses.
 - 3.8 Auf denjenigen Leitungsabschnitten, in denen die Leitung unter gewachsenem Terrain geführt wird, sind die Böden gemäss den Normen der Vereinigung Schweizer Strassenfachleute (SN 640 581a, SN 640 582, SN 640 583) zu erfassen. Die Details dieser Untersuchung sind mit der Fachstelle Bodenschutz des Amtes für Umwelt abzusprechen.
 - 3.9 Mindestens 6 Wochen vor Beginn der Bauarbeiten ist – basierend auf der Bodenkartierung – ein Bodenschutzkonzept einzureichen, das den Anforderungen des Merkblattes „Schutz des Bodens vor physikalischen Beeinträchtigungen (Bodenschutzkonzept)“ (Merkblatt siehe Internet unter www.so.ch/de/pub/departemente/bjd/afu_home/0600_publication/0601m/0601m_boden.htm) entspricht.
 - 3.10 Die Bodenarbeiten sind gemäss dem von der Fachstelle Bodenschutz genehmigten Bodenschutzkonzept und unter Einbezug einer weisungsbefugten bodenkundlichen Baubegleitung (Liste siehe Internet unter www.soil.ch/docs/liste_des_specialistes.pdf) auszuführen.
 - 3.11 Der Baulärm ist gestützt auf die Baulärmrichtlinie des BUWAL vom 2. Februar 2000 zu minimieren. Je nach Zuordnung der Massnahmenstufen sind die entsprechenden Massnahmen zu treffen.
Die betroffene Bevölkerung ist mit geeigneten Mitteln (Flugblätter etc.) rechtzeitig vor der Durchführung von emissionsintensiven Bauarbeiten (z.B.: Lärm, Staub) zu informieren.
 - 3.12 In der Bauphase ist die Richtlinie "Luftreinhaltung auf Baustellen" anzuwenden und es sind je nach Einstufung die entsprechenden Massnahmen vorzuziehen. Diese sind dem Amt für Umwelt (Abteilung Luft) mindestens 1 Monat vor Baubeginn mitzuteilen. Ebenfalls zu berücksichtigen ist die Vollzugshilfe "Luftreinhaltung bei Bautransporten" des BUWAL.
 - 3.13 Gestützt auf Artikel 8 bis 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 und § 32 des Kantonalen Fischereigesetzes vom 24. September 1978 wird die fischereipolizeiliche Bewilligung mit folgenden Auflagen erteilt:
 - 3.13.1 Während der Bauarbeiten im Emmekanal ist für die Erhaltung der aquatischen Fauna eine angemessene Restwassermenge (in Absprache mit der Jagd und Fischerei) im

Kanal zu belassen. Eine vollständige temporäre Entleerung des Emmekanal ist nicht zulässig.

- 3.13.2 Trübungen des Wassers sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken. Es dürfen keine toxischen Substanzen ins Gewässer gelangen. Bei Betonarbeiten im Gewässer ist eine Wasserhaltung zu erstellen.
- 3.13.3 Der Abstand zwischen Rohrleitung und Böschung im Emmekanal muss mindestens 1 m und der Abstand zwischen Wasser und Leitung mindestens 50 cm betragen.
- 3.13.4 Die Durchgängigkeit für Wildtiere (Reh, Fuchs, Dachs) muss im Bereich der Parallelführung mit der SBB-Linie sichergestellt sein (z.B. Überschüttung der Leitungen auf einer Länge von ca. 20 m, in Absprache mit der Jagd und Fischerei).
- 3.13.5 Der Bewilligungsinhaber haftet für Schäden, die der Fischerei durch den Eingriff verursacht werden.

3.14 Bewilligung Unterquerung Kantonsstrasse:

- 3.14.1 Für die Unterquerung der Kantonsstrasse ist zur Regelung der Anpassungen, Wiederinstandstellung, Belegung des öffentlichen Areals und der Gebühren für die Arealbelegung, dem Kreisbauamt I, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil, ein Detailplan einzureichen.

- 3.14.2 Unterquerung der Luterbachstrasse in Luterbach im Bereiche der Emmebrücke und Befestigung der Leitungen unter der Platte der Emmebrücke

Rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten sind die Ausführungspläne vom Amt für Verkehr und Tiefbau genehmigen zu lassen

- 3.14.3 Unterquerung der Autobahn A5 in Luterbach, im Bereiche der Emmekanalbrücke, Objekt S 106

Die vorgeschlagene Leitungsführung tangiert das Brückenobjekt nur am Rande. Rohraufhängungen entfallen, da die Leitungen über dem Kanalwasserspiegel auf Ständern geführt werden. Der lichte Raum zwischen der Leitung und der Brückenunterseite beträgt ca. 3.80 m. Damit ist der Brückenunterhalt ohne grosse Behinderungen gewährleistet. Vor Beginn der Bauarbeiten sind die Ausführungspläne mit den genauen Abmessungen vom Amt für Verkehr und Tiefbau genehmigen zu lassen.

Bei späteren Unterhalts- oder Instandsetzungsarbeiten am Brückenbauwerk gehen sämtliche Mehraufwendungen, welche infolge Behinderungen durch die Leitungen entstehen, zu Lasten des Leitungseigentümers.

- 3.14.4 Unterquerung der Luzernstrasse in Derendingen, im Bereiche der Emmebrücke

Rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten sind die Ausführungspläne vom Amt für Verkehr und Tiefbau genehmigen zu lassen.

- 3.15 Die Bewilligungen für das Befahren von Waldstrassen mit Motorfahrzeugen bzw. zum Befahren von mit Fahrverbot belegten Flur- und Forststrassen werden durch das Kantonsforstamt Solothurn bzw. durch die Polizei Kanton Solothurn in einem separaten Verfahren erteilt. Die entsprechenden Gesuche sind den zuständigen Amtstellen rechtzeitig einzureichen.

- 3.16 Die AEK Energie AG, Solothurn und die Kebag AG, Zuchwil sind verpflichtet, die Einwohner- und Bürgergemeinden in geeigneter Weise in den Bauablauf einzubeziehen. Zu diesem Zweck ist dem Amt für Raumplanung innert Monatsfrist eine entsprechende Projektorganisation zur Genehmigung zuzustellen. Können sich die Bauherrschaft und Gemeindevertreter bei Detailfragen in der Bauausführung nicht einigen, entscheidet das Bau- und Justizdepartement. Vorbehalten bleiben Verfahren aufgrund einschlägiger Gesetze und Richtlinien.
- 3.17 Die Wiederherstellungsarbeiten und die Umpflanzung der Ferndampfleitung in der oberirdisch geführten Abschnitten sind mit Kantonsforstamt (Jürg Misteli, Forstkreis Wasseramt/Lebern Ost, Tel. 032 627 23 45) bzw. der Abteilung Natur und Landschaft der Amtes für Raumplanung abzusprechen.
- 3.18 Eine allfällige Inanspruchnahme des Grundeigentums Dritter ist vom Bewilligungsinhaber mit den betroffenen Eigentümern direkt zu regeln.
- 3.19 Dem Amt für Raumplanung sind bis zum 31. November 2003 noch die erforderliche Anzahl Projektdossiers abzugeben. Die genaue Anzahl und Inhalt ist mit der Projektleitung im Amt für Raumplanung abzusprechen.
- 3.20 Bearbeitungs- und Genehmigungsgebühren
Die Gebühren betragen entsprechend den Aufwendungen der kantonalen Fachstellen:
Amt für Raumplanung:
- Genehmigungsgebühr Fr. 12'000.-- (KA 431000 / A 46010)
- Rückerstattung Publikationskosten Inserate Fr. 1'345.20 (119102)
Fischereipolizeiliche Bewilligung: Fr. 500.00 (KA 410090 / A 80305)
Gebühren Kantonsforstamt:
- Bewilligungsgebühr Rodung von Waldareal Fr. 3'500.-- (KA 43100 / A 46900)
- Bewilligungsgebühr nachteilige Nutzung von Waldareal Fr. 500.-- (KA 431000 / A 46900)
Gebühren Amt für Umwelt:
- Genehmigungsgebühr Grundwasser Fr. 576.-- (KA 431001 / A 80052, TP 213/220)
- Nutzungsgebühr für das beanspr. GW-Volumen: Fr. 200.-- (KA 434000 / A 80052 / TP 213/212)
- Genehmigungsgebühr Wasserbau Fr. 400.-- (KA 431001 / A 80056)
- Nutzungsgebühr für Beanspr. von öffentl. Gewässerareal Fr. 300.-- (KA 434000 / A 80056)
Publikationskosten Amtsblatt Fr. 23.-- (KA 435015 / A 45820)

K. Schwaller

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung AEK Energie AG, Westbahnhofstrasse 3, 4502 Solothurn

Genehmigungsgebühr ARP	Fr.	12'000.--	(KA 431000 / A 46010)
Gebühren JfV	Fr.	500.--	(KA 410090 / A 80305)
Gebühren KfA	Fr.	4'000.--	(KA 431000 / A 46900)
Gebühren AfU	Fr.	976.--	(KA 431001 / A 80052)
Gebühren AfU	Fr.	500.--	(KA 434000 / A 80052)
Publikationskosten	Fr.	23.--	(KA 435015 / A 45820)
Publikationskosten Inserate	Fr.	1'345.20	(KA 318000 / A 46010)
	Fr.	<u>19'344.20</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Beilagen

Anhang 1
Anhang 2

Verteiler

Bau- und Justizdepartement (2)
 Amt für Raumplanung (3), Bi/Ci, mit Akten und Projektdossier (später)
 Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)
 Volkswirtschaftsdepartement, Rechtsdienst
 Kantonsforstamt (3), Nr. RG2003-031/NN2003-033, mit Projektdossier (später)
 Kantonsforstamt, Rechnungsführung
 Forstkreis Wasseramt/Lebern Ost, mit Projektdossier (später)
 Forstrevier Emme, mit Rodungsgesuch (Versand durch Kantonsforstamt)
 Forstrevier Lohn-Ammannsegg/Zuchwil, mit Rodungsgesuch (Versand durch Kantonsforstamt)
 BUWAL, Eidg. Forstdirektion, 3003 Bern, mit Rodungsgesuch (Versand durch Kantonsforstamt)
 Jagd und Fischerei, mit Projektdossier (später)
 Fischereiaufsicht Bucheggberg-Wasseramt: Walter Fink, Polizeiposten Biberist, 4562 Biberist
 Fische Nr. 3.01: Lüthi Johann, Kriegstettenstrasse 12, 4553 Subingen
 Amt für Umwelt, ad acta 0313.057.08, mit Projektdossier (später)
 Amt für Umwelt, Rechnungsführung (Konten A 80056 / KA 431001 und A 80056 /KA 434000)
 Amt für Umwelt, Wasseraufseher
 Amt für Verkehr und Tiefbau, mit Projektdossier (später)
 Amt für Verkehr und Tiefbau, Abteilung Kunstbauten
 Kreisbauamt I, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil
 Amt für Denkmalpflege und Archäologie
 Amtschreiberei Bucheggberg-Wasseramt, mit Projektdossier (später)
 AEK Energie AG, Westbahnhofstrasse 3, 4502 Solothurn, mit Projektdossier (später), mit Rechnung (**lettre signature**)
 Kebab Kehrichtbeseitigungs AG, Emmenspitz, 4528 Zuchwil, mit Projektdossier (später)
 BSB+Partner, Ingenieure und Planer, Leutholdstrasse 4, 4562 Biberist, mit Projektdossier (später)
 Caliqua AG, Anlagen und Rohrleitungsbau für Energie, Umwelt- und Verfahrenstechnik, Bruderholzstrasse 31, 4002 Basel, mit Projektdossier (später)
 Gemeindepräsidium Zuchwil, 4528 Zuchwil, mit Projektdossier (später)
 Bauverwaltung Zuchwil, 4528 Zuchwil
 Baukommission Zuchwil, 4528 Zuchwil

- Präsidium der Bürgergemeinde Zuchwil, 4528 Zuchwil, mit Projektdossier (später)
 Bauverwaltung Luterbach, 4542 Luterbach
 Baukommission Luterbach, 4542 Luterbach
 Planungskommission Luterbach, 4542 Luterbach
 Bauverwaltung Derendingen, 4552 Derendingen
 Bau- und Werkkommission Derendingen, 4552 Derendingen
 Gemeindepräsidium Biberist, 4562 Biberist, mit Projektdossier (später)
 Bauverwaltung Biberist, 4562 Biberist
 Baukommission Biberist, 4562 Biberist
 Planungskommission Biberist, 4562 Biberist
 Präsidium der Bürgergemeinde Biberist, 4562 Biberist, mit Projektdossier (später)
 Gemeindepräsidium Luterbach, 4542 Luterbach mit Projektdossier (später) **(lettre signature)**
 Gemeinderat der Einwohnergemeinde Luterbach, 4542 Luterbach **(lettre signature)**
 Präsidium der Bürgergemeinde Luterbach, 4542 Luterbach mit Projektdossier (später) **(lettre signature)**
 Gemeindepräsidium Derendingen, 4552 Derendingen mit Projektdossier (später) **(lettre signature)**
 Gemeinderat der Einwohnergemeinde Derendingen, 4552 Derendingen **(lettre signature)**
 Präsidium der Bürgergemeinde Derendingen, 4552 Derendingen, mit Projektdossier (später) **(lettre signature)**
 Atel Hydro AG, 4600 Olten **(lettre signature)**
 Kraftwerk Luterbach AG, 4542 Luterbach **(lettre signature)**
 Schweizerische Bundesbahnen, Postfach, 6002 Luzern **(lettre signature)**
 Widmer Hansruedi, Uferweg 2, 4552 Derendingen **(lettre signature)**
 Dubach Hans, Birkenweg 5, 4552 Derendingen (als Vertreter der gleichlautenden Einsprachen) **(lettre signature)**
 Strausak Theo, Fürsprech und Notar, Platzer Strausak Gruner Partner, Gurzelgasse 27, 4502 Solothurn (4) **(lettre signature)**
 Coray-Heeb Robert und Monika, Ob. Emmengasse 6, 4552 Derendingen **(lettre signature)**
 Emmenhof Immobilien AG, Emmenhofstrasse 4, 4552 Derendingen **(lettre signature)**
 Gressly & Kiefer, Advokatur Notariat Verwaltungen, Bielstrasse 8, 4502 Solothurn **(lettre signature)**
 Stocker Pia, Untere Emmengasse 6, 4552 Derendingen **(lettre signature)**
 Werthmüller Amalia, Untere Emmengasse 6, 4552 Derendingen **(lettre signature)**
 Ast Jannette, Untere Emmengasse 8, 4552 Derendingen **(lettre signature)**
 Werthmüller Rolf, Untere Emmengasse 6, 4552 Derendingen **(lettre signature)**
 Leisi Pascal, Untere Emmengasse 16, 4552 Derendingen **(lettre signature)**
 Borer Franz, Judith und Matthias, Holunderweg 1, 4552 Derendingen **(lettre signature)**
 Baumgartner Vroni und Paul, Emmenholzweg 10, 4552 Derendingen
 Ursprung Peter und Franziska, obere Emmengasse 14, 4552 Derendingen
 Natur- und Vogelschutzverein Derendingen, Manfred Winistörfer, Präsident, Erikaweg 6, 4552 Derendingen
 Solothurner Heimatschutz, Dorfstrasse 3, 4566 Halten
 Kraftwerk Luterbach AG, p.A. ADEV, Postfach 550, 4410 Liestal
 Hans Peter Zuber, Bildhaueratelier, Solothurnerstrasse 55, 4542 Luterbach
 Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei (Amtsblatt; Genehmigung kantonale Nutzungspläne über die Ferndampfleitung zwischen der Kebag AG Zuchwil und der Papierfabrik m-real Biberist bestehend aus
 Situationsplan Massstab 1:1'000
 – Nr. 7636/1 und 1 A, Abschnitt Zuchwil-Luterbach
 – Nr. 7636/2 und 2 A, Abschnitt Luterbach-Derendingen
 – Nr. 7636/3 und 3 A, Abschnitt Derendingen
 – Nr. 7636/4, Abschnitt Biberist
 – Rodungsunterlagen in den Gemeinden Zuchwil, Luterbach, Derendingen

Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei (Amtsblatt (Publikation, in Rubrik „Regierungsrat“:

Derendingen, Luterbach, Zuchwil: Bekanntmachung einer Rodungsbewilligung gemäss § 11 Ziffer 2 kantonale Waldverordnung (Gesuch Nr. RG2003-031)

Der AEK Energie AG, 4502 Solothurn und der Kebag Kehrlichtbeseitigungs AG, 4528 Zuchwil wird die Bewilligung erteilt für die Rodung von insgesamt 4'990 m² Waldareal, davon 1'310 m² als definitive Rodung, zwecks Bau einer Ferndampfleitung zwischen der Kebag AG Zuchwil und der Papierfabrik m-real Biberist.

Die Rodungsbewilligung ist befristet bis 31. Dezember 2005 und bezieht sich auf die Parzellen GB Zuchwil 1720 und 1815, GB Luterbach 1433, 1434, 1437, 2053 und 590 sowie GB Derendingen 100 und 738 (Koord. ca. 610.195/229.255, 610.575/228.125 und 610.810/227.540).

Die Bewilligungsempfänger sind verpflichtet, eine Fläche von total 4'990 m² wiederaufzuforsten, davon 3'680 m² an Ort und Stelle und 1'310 m² in einer anderen Gegend auf Parzelle GB Steinhof 107 (Koord. ca. 619.270/223.220).

RRB Nr. 2003/1824 vom 23. September 2003]



Anhang 1

Bestandteil des Regierungsratsbeschlusses vom 23. September 2003 zum Kantonalen Nutzungsplanverfahren AEK Energie AG, Solothurn / Kehrlichtbeseitigungs-AG, Zuchwil: Planungsrechtliche Sicherstellung einer Ferndampfleitung zwischen der Kebag AG Zuchwil und der Papierfabrik m-real Biberist

Wasserrechtliche Bewilligung nach § 15 Abs. 1 und 2 kantonales Gesetz über die Rechte am Wasser (Wasserrechtsgesetz, WRG, BGS-Nr. 712.11, vom 27. September 1959) für den Einbau unter den höchsten Grundwasserspiegel (HGW) und die temporäre Grundwasserabsenkung während der Bauphase, resp. Ausnahmegewilligung nach Anhang 4 Ziff. 211 Abs. 2 eidgenössische Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201, vom 28. Oktober 1998) für die Unterschreitung des mittleren Grundwasserspiegels (MGW).

Bauherr: AEK Energie AG, Solothurn
Bauprojekt: Ferndampfleitung zwischen der Kebag AG Zuchwil und der Papierfabrik m-real Biberist
Gesuchsteller Einbau: Büro Dr. H. Krusye, Riedholzplatz 10, 4500 Solothurn

Beschluss

Gestützt auf Anhang 4 Ziff. 211 Abs. 2 eidg. Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201, vom 28. Oktober 1998), § 15 Abs. 1 & 2 kant. Gesetz über die Rechte am Wasser (Wasserrechtsgesetz, WRG, BGS Nr. 712.11, vom 27. September 1959), § 6 Abs. 2 lit. c) und § 8 Abs. 1 & 2 Kantonale Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Rechte am Wasser (Wasserrechtsverordnung, WRV, BGS-Nr. 712.12, vom 22. März 1960), sowie § 53 Abs. 1 lit. a) & Abs. 2 und § 56 lit. a) Ziff. 2 u. lit. b) Ziff. 5 Kant. Gebührentarif (GT, BGS-Nr. 615.11, vom 24. Oktober 1979) wird

beschlossen:

1. Der AEK Energie AG, Westbahnhofstr. 3, 4500 Solothurn, wird die Ausnahmegewilligung erteilt, die Pfahlstützen für die Ferndampfleitung zwischen der Kebag AG in Zuchwil und der Papierfabrik m-real in Biberist unter den höchsten sowie den mittleren Grundwasserspiegel einzubauen unter folgenden Auflagen und Bedingungen:
 - 1.1 Die Bauausführung im Grundwasserbereich hat, mit Ausnahme allfälliger Änderungen im Rahmen der 2. Planaufgabe, nach den am 16. Mai 2003 eingereichten Plänen und Angaben im Gesuch des Büros Dr. H. Krusye, Riedholzplatz 10, 4500 Solothurn, zu erfolgen. Signifikante Abweichungen in der Anzahl Pfähle, in der Einbautiefe oder im Einbauvolumen etc. sind dem Amt für Umwelt (AfU) unaufgefordert mitzuteilen.

- 1.2 Es darf kein Grundwasser abgepumpt und/oder abgeleitet werden. Sollte wider Erwar- ten eine Grundwasserhaltung notwendig sein, so ist das AfU zwecks Festlegung der Auflagen und Bedingungen unverzüglich zu benachrichtigen.
- 1.3 Bleibende Umschliessungen wie Rühlwand, Schlitzwand etc. sind nicht gestattet.
- 1.4 Bezüglich des Baustellen-Abwassers ist das beiliegende „Merkblatt für Baustellen- Entwässerung“ des AfU verbindlich einzuhalten.
- 1.5 Die Bauabfälle der verschiedenen Handwerker dürfen nicht als Auffüllmaterial in der Baugrube deponiert werden (Aufstellen von Mulden oder dergleichen). Jegliches Ent- leeren von Flüssigkeiten in die Baugrube ist verboten.
- 1.6 Die örtliche Bauleitung hat dafür zu sorgen, dass alle auf der Baustelle beschäftigten Personen durch klare mündliche Instruktionen auf diese Vorschriften, auf die Gefahren einer allfälligen Grundwasserverschmutzung und auf die Verhinderung einer Grund- wasserunreinigung aufmerksam gemacht werden.
- 1.7 Nach Beendigung der Bauarbeiten darf auch beim höchsten Spiegelstand das Grund- wasser weder abdrainiert noch abgepumpt werden.
- 1.8 Die Bewilligungsempfängerin haftet für allfällige Schäden und Nachteile (insbesondere güte- und mengenmässige Beeinträchtigungen des Grundwassers oder Setzungen in- folge der Spiegelsenkung), die aus dem Bau und dem Bestand des dauernden Einbaus oder der Missachtung dieser Auflagen entstehen. Sie hat auch die Kosten für Ersatz- massnahmen der Folgeschäden, die Behebung und Sanierung sowie die allfälligen For- derungen Dritter an den Staat zu tragen.
- 1.9 Bei Erfordernis neuer hydrogeologischer Kenntnisse oder beim Auftreten schwerwie- gender Inkonvenienzen kann der Regierungsrat entschädigungslos zusätzliche Aufla- gen zum Schutze des Grundwassers, des Grundwasserhaushaltes oder von Rechten Dritter anordnen.
- 1.10 Die vorliegende Bewilligung gilt auf unbestimmte Zeit.
- 1.11 Bei Handänderungen ist die Bewilligung mit allen Auflagen auf den Nachfolger zu übertragen.
- 1.12 Bei Schadenfällen während der Bauarbeiten ist unverzüglich die Einsatzzentrale der Kantonspolizei zu benachrichtigen (Tel. Nr. 032 627 71 11).

Anhang 2

Bestandteil des Regierungsratsbeschlusses vom 23. September 2003 zum Kantonalen Nutzungsplanverfahren AEK Energie AG, Solothurn / Kehrichtbeseitigungs-AG, Zuchwil: Planungsrechtliche Sicherstellung einer Ferndampfleitung zwischen der Kebag AG Zuchwil und der Papierfabrik m-real Biberist

Wasserrechtliche Bewilligung bzw. Ausnahmegewilligung für die Verlegung der Ferndampf- und Kondensatleitung im Areal und in der Bauverbotszone der Emme.

Gestützt auf § 14 Abs. 1 Ziffer 1 sowie § 15 Ziffer 4 WRG, § 6 Abs. 2 WRV, § 32 Abs. 2 und § 35 Abs. 1 NHV, § 53 und § 56 lit. b) Ziffer 1 (GT, BGS 615.11) wird

beschlossen:

1. Der AEK Energie AG, Solothurn und der Kebag AG, Zuchwil, wird die Bewilligung und die Ausnahmegewilligung erteilt, bei der Verlegung der Ferndampf- und der Kondensatleitung, das Areal und die Bauverbotszone der Emme wie folgt zu beanspruchen:
 - Überquerung der Emme mit den Leitungen, die an der Brücke für die Kantonsstrasse Zuchwil-Luterbach angebracht werden und Verlegung der Leitungen auf einer Länge von ca. 240 m in der Bauverbotszone beidseits des Flusses ober- und unterhalb der Brücke, gemäss Situationsplan Nr. 7636 / 1A vom 20.6.2003.
 - Verlegung der Leitungen auf einer Länge von ca. 65 m in der rechtsseitigen Bauverbotszone der Emme nordseits der SBB-Linie Solothurn-Langenthal, gemäss Situationsplan Nr. 7636 / 2A vom 20.6.2003.
 - Verlegung der Leitungen entlang der Unteren Emmengasse (auf GB Luterbach Nr. 598 und GB Derendingen Nr. 1429, 1552 und 1435) auf einer Länge von ca. 275 m in der rechtsseitigen Bauverbotszone der Emme, gemäss Situationsplan Nr. 7636 / 2A vom 20.6.2003.
 - Verlegung der Leitungen ab ca. 20 m nordseits bis ca. 140 m südseits der Kantonsstrasse Zuchwil-Derendingen, d. h. auf einer Länge von ca. 180 m in der rechtsseitigen Bauverbotszone der Emme, gemäss Situationsplan Nr. 7636 / 2A vom 20.6.2003.

Dabei sind folgende Auflagen und Bedingungen verbindlich:

- 1.1. Die Erteilung der Baubewilligungen durch die örtlichen Baubehörden bleibt vorbehalten.

- 1.2. Die Bewilligungsempfänger haben die ausführende Bauunternehmung über den Inhalt dieser Bewilligung in Kenntnis zu setzen.
- 1.3. Der Baubeginn im Bereich der Emme ist dem Amt für Umwelt (Fachstelle Wasserbau) jeweils zehn Tage im Voraus mitzuteilen.
- 1.4. Die beiliegenden Planunterlagen bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Bewilligung.
- 1.5. Bei der Verlegung der Leitungen in der Bauverbotszone der Emme darf kein Aushubmaterial in das Flussprofil gelangen. Wo die Leitungen unterirdisch geführt werden, ist der Leitungsgraben in minimaler Breite auszuführen.
- 1.6. Nach Verlegung der Leitungen ist das Terrain überall wieder in Stand zu stellen.

Unterquerung der Luterbachstrasse in Zuchwil / Luterbach im Bereich der Emmebrücke und Befestigung der Leitungen unter der Brückenplatte

- 1.7. Die Befestigungen (Verankerungen) der Aufhängungen an der Brückenuntersicht und an den Brückenwiderlagern müssen in rostfreiem Stahl V4A ausgeführt werden. Sämtliche Stahlteile der Aufhängekonstruktionen müssen feuerverzinkt sein.
- 1.8. Die Rohre vor den Widerlagern und unter der Brückenplatte beeinträchtigen die Zugänglichkeit bei notwendigen Unterhalts- und Instandsetzungsarbeiten an der Emmebrücke. Bei späteren Unterhalts- und Instandsetzungsarbeiten müssen daher sämtliche Mehrkosten, welche infolge Erschwernissen und Behinderungen durch die Leitungen entstehen, von den Leitungseigentümern übernommen werden.
- 1.9. Die technischen Details der Aufhängungen, der Befestigungen und die Vergrößerung der Aussparungen in den Querträgern müssen mit dem Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT) abgesprochen werden. Die Ausführungspläne und die erforderlichen statischen Nachweise sind spätestens drei Monate vor Baubeginn vom AVT genehmigen zu lassen.
- 1.10. Spätestens zwei Wochen vor Baubeginn ist das AVT zu einem Augenschein einzuladen. Vorher darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden.

Unterquerung der Luzernstrasse in Derendingen, im Bereich der Emmebrücke

- 1.11. Die Brückenfundation darf nicht tangiert werden. Die Leitungen sind daher in einem genügend grossen Abstand zu den Fundamenten der Emmebrücke zu verlegen.
- 1.12. Die Lage der Leitungen im Grundriss und Längsschnitt muss mit dem AVT abgesprochen werden. Die Ausführungspläne sind spätestens drei Monate vor Baubeginn vom AVT genehmigen zu lassen.
- 1.13. Spätestens zwei Wochen vor Baubeginn ist das AVT zu einem Augenschein einzuladen. Vorher darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden.
- 1.14. Rechte Dritter sowie bestehende und künftige Gesetze bleiben vorbehalten. Privatrechtliche Einwendungen gegen das Vorhaben sind an den Zivilrichter zu verweisen. Eine allfällige Inanspruchnahme des Grundeigentums Dritter ist von den Inhabern der Bewilligung mit den Grundeigentümern direkt zu regeln.

- 1.15. Die Inhaber der Bewilligung haften für alle Folgen, die sich aus der Verlegung und dem Bestand der bewilligten Leitungen ergeben. Der Staat übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Hochwasser oder andere Ereignisse an den Leitungen entstehen.
- 1.16. An den Leitungen dürfen ohne vorherige Bewilligung des Bau- und Justizdepartementes keine Änderungen vorgenommen werden.
- 1.17. Werden an der Emme und an den Emmebrücken (Zuchwil-Luterbach und Zuchwil-Derendingen) im öffentlichen Interesse irgendwelche Veränderungen vorgenommen, so haben die Bewilligungsinhaber alle Umtriebe und Inkonvenienzen ohne Entschädigungsanspruch zu dulden und die im Gewässerareal bzw. in der Bauverbotszone liegenden Teile der Leitungen wenn nötig auf eigene Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen oder zu entfernen. Die Bewilligungsinhaber haben auch alle Mehrkosten für Erschwernisse zu übernehmen, die wegen den Leitungen bei einem Ausbau bzw. Unterhalt der Emme entstehen.
- 1.18. Die Übertragung der Bewilligung auf einen neuen Inhaber ist dem Bau- und Justizdepartement zu melden.

10
11
12
13
14

()

()